

- Abs. 40; BVerfG Beschl. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11 – Rdn. 108.
- 23 BVerfG Beschl. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11 – Rdn. 99 ff.; ebenso auch: Peglau/Rissing-van Saan in: LK-StGB 12. Aufl. § 66a Rdn. 16 und Hörnle FS Rissing – van Saan 2011 S. 239, 252 m.w.N. auch zur Gegenansicht.
- 24 Vgl. Koller DRiZ 2011, 127, 132; Peglau juris-PR-StrafR 17/2012 Anm. 1.
- 25 Skeptisch: Hörnle FS Rissing- van Saan 2011 S. 239, 251 f.; ablehnend u.a.: Kinzig NJW 2011, 177, 179 f.
- 26 BVerfG NJW 2011, 1931, 1941.
- 27 BVerfG Beschl. v. 08.06.2011 – 2 BvR 2846/09.
- 28 BVerfG NJW 2011, 1931, 1943 f.; BVerfG Beschl. v. 08.06.2011 – 2 BvR 2846/09; krit.: Peglau NJW 2011, 1924, 1925.
- 29 BVerfG Beschl. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11 – Rdn. 73 ff.
- 30 BVerfG Beschl. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11 – Rdn. 81 ff.
- 31 BVerfG Beschl. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11 – Rdn. 125.
- 32 BVerfG Beschl. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11 – Rdn. 82.
- 33 BGH NStZ 2007, 401; BGH NStZ-RR 2005, 337.
- 34 Vgl. Freund GA 2010, 193, 204.
- 35 Vgl. Peglau FS Rissing-van Saan 2011 S. 437, 449.
- 36 BVerfG Beschl. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11 – Rdn. 82.
- 37 Vgl. näher: Peglau FS Rissing-van Saan 2011 S. 437, 449.
- 38 Von einer Ausformulierung wurde aus Platzgründen abgesehen.
- 39 BVerfG NJW 2011, 1931, 1938.
- 40 BT-Drs. 17/9874 S. 2 und 22; vgl. auch schon Kreuzer StV 2011, 122, 130f. sowie Höffler/Kaspar ZStW 2012, 87, 129.
- 41 Vgl. Kreuzer StV 2011, 122, 127.
- 42 Vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 23 und Rissing-van Saan/Peglau in: LK-StGB 12. Aufl. § 67c Rdn. 56; Caspari DRiZ 2006, 72, 73.
- 43 Vgl. schon: Caspari DRiZ 2006, 72, 73.
- 44 So aber z.B. Hörnle FS Rissing-van Saan 2011 S. 239, 257; vgl. auch die Argumentation in BGH NJW 2005, 2022, 2023.
- 45 Begangene Straftaten sind auch ein wesentliches Kriterium bei der Gefährlichkeitsprognose, vgl. Rissing-van Saan/Peglau in: LK-StGB 12. Aufl. § 66 Rdn. 214 ff.
- 46 BVerfG NJW 2004, 750, 757.
- 47 Vgl. zuletzt: BGH Urt. v. 07.08.2012 – 1 StR 98/12.
- 48 Caspari DRiZ 2006, 72, 73; Peglau FS Rissing – van Saan 2011 S. 437, 448.
- 49 Vgl. u.a. Drenkhahn/Morgenstern ZStW 2012, 132, 199; Müller NK 2012, 54, 56 f..
- 50 Dies wird auch von Hörnle NStZ 2011, 488, 492 als Vorteil angesehen.
- 51 Vgl. BVerfG NJW 2011, 1931, 1938, 1940; ferner: Höffler/Kaspar ZStW 2012, 87, 129.
- 52 Freund GA 2010, 193, 205; Peglau FS Rissing-van Saan 2011 S. 437, 445.
- 53 Caspari DRiZ 2006, 72 f.; Freund GA 2010, 193, 205.
- 54 Peglau FS Rissing-van Saan 2011 S. 437, 440.
- 55 Freund GA 2010, 193, 202; Radtke GA 2011, 636, 638 ff., 648 ff.; krit. auch Höffler/Kaspar ZStW 2012, 87, 128.
- 56 Baltzer KritV 2011, 38, 44 ff.; Ullenbruch StraFo 2010, 438, 442 ff.
- 57 Frommel NK 2010, 82, 83; Kreuzer/Bartsch GA 2008, 655 ff.; Zabel JR 2011, 467, 473.
- 58 Peglau FS-Rissing – van Saan 2011 S. 437, 447.
- 59 Freund GA 2010, 193, 204 ff.
- 60 Vgl. Schöch NK 2012, 47, 53.
- 61 BVerfG NJW 2011, 1931, 1944.

Was bedeutet uns heute noch Franz von Liszt?

Besprechungsaufsatz zur Dissertation von Theresa Stäcker, Die Franz von Liszt-Schule und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtsentwicklung, Nomos 2012.

Monika Frommel

Die von Heribert Ostendorf betreute Kieler Dissertation ist eine Fundgrube für an Strafrecht, Kriminologie und Strafrechtsgeschichte Interessierte. Zu ihrer Überraschung finden Leser zwei Bücher unter einem Buchdeckel. Das erste ist historisch angelegt und behandelt auf 150 Seiten die kriminalpolitischen Vorstellungen Franz von Liszts (1851-1919). Es folgen Autoren, die hier als „Liszt-Schule“ zusammengefasst werden. Auf S.170-410 präsentiert Theresa Stäcker dann sehr viel ausführlicher die Probleme der Gegenwart. Dargestellt wird die Kriminalpolitik nach 1949. Sie wird chronologisch abgehandelt und in Phasen aufgeteilt. Die einzelnen Phasen werden typisiert, wobei sie die Typisierungen Ostendorf, *Bewährungshilfe* 2006, S. 26ff. entnimmt. Ziel ist eine *Bewertung* der gegenwärtigen gesetzgeberischen Aktivitäten. Der *Maßstab* ist eine Liszt-Rezeption, die in etwa dem entspricht, was Claus Roxin in der Aufbruchstimung 1969 formuliert hat: Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen und Beschränkung des Strafrechts auf Rechtsgüterschutz. Damals war es ein Generationenwechsel, der einen Neuanfang ermöglichte und Hoffnungen weckte, heute schauen die Enkel der Reformen etwas resigniert zurück. Es ist also eine nostalgische Liszt-Rezeption, die uns in diesem Buch begegnet. Sie soll ausführlich besprochen werden, weil die Ambivalenz dieser Autorin sehr typisch ist für die Gegenwart.

Gibt es eine Liszt-Schule?

Rechtsgeschichte hat sich spät von der Dogmengeschichte emanzipiert, sodass in Deutschland immer noch ein ideengeschichtlicher Ansatz dominiert. Zu diesem Typus von Rechtsgeschichte gehört auch diese Arbeit. Die Folge sind oft holzschnittartige Konstruktionen wie etwa die Annahme, durch Franz von Liszt sei die Vergeltungsstrafe durch den Zweckgedanken ersetzt worden oder gar die Orientierung des RStGB an der Tat¹ durch eine Täterorientierung². Derartige Konstruktionen sind unsinnig und befördern Legendenbildungen. Etwas realistischer sind die zurzeit gegensätzlichen Bewertungen: Claus Roxin³ betonte 1969, anlässlich des 50. Todestages, die Nähe der sozial-liberalen Reform zu diesem kulturellen Erbe. Zwanzig Jahre später formulierte Wolfgang Naucke⁴ 1982 eine radikale Kritik am „Zweckgedanken“ und zeigte die autoritäre Rückseite der scheinbar glänzenden Oberfläche. Angesichts dieser Gegensätze wäre es einfacher gewesen, der historische Teil dieser Arbeit hätte sich an beschreibbaren Phänomenen orientiert, wie etwa der Gründung zweier programmatischer Fachzeitschriften, die es immer noch gibt, einmal der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 1882, zum anderen die Gründung der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1904. Dann hätte man den Beginn eines neuen disziplinären Selbstverständnisses um 1900 mit allen Vor- und

Nachteilen, die bis heute zu kontroverser Bewertung Anlass geben, beschreiben und zeitgeschichtlich einordnen können. Es wäre dann auch leichter gewesen, die jeweiligen Profile der sehr eigenständigen Wissenschaftler zu zeichnen, die hier sehr vereinfachend als „Liszt-Schule“ bezeichnet werden. Denn schon der erste Blick zeigt, dass Franz von Liszt ganz unterschiedliche Wissenschaftler fasziniert hat, die man schon wegen ihrer unterschiedlichen Schwerpunkte nicht als „Schüler“ eines Meisters bezeichnen kann. Zwar hat sich diese Redeweise in 100 Jahren Legendenbildung eingebürgert, aber das ist ja das Problem. Daher ist es einfacher, wenn man schlicht fragt, was so verschiedene Wissenschaftler an Franz von Liszt fasziniert hat? 1882 herrschte Aufbruchstimmung. 1902 – 1909 gelang es Liszt und Kahl, fast alle Strafrechtler zu einer 16-bändigen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ zu bewegen. Erst nach dem Erscheinen dieses Werkes setzte eine heute unfassbar polemische und weltanschaulich getragene Polemik ein. Dieser schrille Ton erklärt, wieso wir noch heute von einem Schulstreit reden. Die Gegenposition wurde damals getragen von einer Generation äußerst reaktionärer Strafrechtler. Auch sie gründeten eine Schriftenreihe und initiierten 1911⁵ so etwas wie eine Gegenbewegung. Sehr viel moderater waren die Debatten in den 1960er Jahren. Aber wieder polarisierten sich angeblich fortschrittliche und angeblich rückschrittliche Autoren in Debatten, die man – wie gehabt – „Schulstreit“ nannte. Und wieder beriefen sich die einen auf ein Kunstprodukt, das sie Franz von Liszt nannten, während die anderen Karl Binding zum „Klassiker“ kürten. Es bürgerten sich Redensarten ein, die so taten, als habe es jemals unter Juristen eine absolute Straftheorie gegeben, der Franz von Liszt in seinem programmatischen Aufsatz aus dem Jahre 1882 den Zweckgedanken gegenüber gestellt habe, den es nun entweder zu verteidigen oder zu verdammen gelte. Rückblickend ist ziemlich klar, dass jenseits dieser Konstruktionen immer schon der schlichte Satz galt: nur eine zweckmäßige Strafe ist auch gerecht. Hingegen ist der Glaube an einen Gegensatz zwischen absoluten und relativen Straftheorien ein Denkschema, das irgendwann unüberwindlich wurde, weil man es permanent wiederholte. Da sich aber zugleich fast alle Teilnehmer an diesen Debatten auf Varianten von Vereinigungstheorien zurück gezogen haben, wird der historische Ausgangspunkt noch unklarer. Klarheit schafft daher nur eine konsequente Historisierung. Eine konsequente Historisierung ist auch nötig, weil mittlerweile ganz neue Themen relevant geworden sind.

Öffnung des strafrechtlichen Denkens

Stellen wir zunächst einmal die Frage nach der Schulbildung zurück und wenden uns dem Netzwerk von Autoren zu, die um 1900 an einer Öffnung des strafrechtlichen Denkens interessiert waren. Sie diskutierten ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten auf der Folie des „Marburger Programms“ 1882, machten alle eine glänzende Karriere, da sie sich offenbar zur richtigen Zeit am richtigen Ort getroffen haben und auch jeweils auf ihre Weise wirkungsmächtig waren. Sie hatten „Gegner“, denn der Erfolg der einen provozierte Gegenbewegungen von denen, die nicht dazu gehörten.

Wie steht es nun mit der *Bewertung* dieser Debatte? Die Autorin interessiert sich ja nicht in erster Linie für die Ideen Franz von Liszts als solche, sondern will zeigen, dass diese im Grunde liberal gewesen seien. Sie sucht also innerhalb dieser „Schule“ eine liberale Liszt-Tradition, die es lohnt wieder zu beleben. Ich fürchte, dass dies im Jahre 2012 kaum gelingen kann. Die Zeitgeschichte hat mittlerweile einzelne Autoren, die diesem Netzwerk angehört haben, demontiert. Man denke nur an Eduard Kohlrausch⁶. Wer eine liberale Liszt-Tra-

dition sucht, müsste sich exemplarisch mit Gustav Radbruch befassen. Seine reformerischen Impulse in der Weimarer Republik⁷ und nicht die Franz von Liszts wurden in den 1960er Jahren wieder aufgenommen. Wenn die Alternativentwürfe der 1960er Jahre sich auf Franz von Liszt berufen, dann meinen sie im Grunde Radbruch. Leider gibt es keine Studie, die einen Vergleich erlaubt, was damit zusammenhängt, dass Radbruch heute zwar als berühmter Rechtsphilosoph gilt, nicht aber als reflektierter Kriminalpolitiker. Er war aber weit mehr und kritisierte bereits 1906 die Impulse Franz von Liszts auf eine Weise, die für uns heute noch nachvollziehbar ist⁸. Immerhin: wer eine Traditionslinie sucht, kann Claus Roxin als prominenten Zeugen für diese Kontinuitätsthese nennen. Hingegen prägt die Kriminologie und Rechtsgeschichte eher die skeptische Sicht, welche Wolfgang Naucke zum 100jährigen Jubiläum des Marburger Programms präsentiert hat. Allerdings provoziert eine derartig fundamentale Kritik auch Ratlosigkeit. Thomas Vormbaum⁹ macht sie sich dennoch zu eigen in seiner mittlerweile weit verbreiteten Strafrechtsgeschichte und bringt die gegenwärtigen Vorbehalte gegen eine allzu unbefangene Liszt-Euphorie auf die Faustformel: „Ihm und seiner Schule ging es weniger um den Schutz des Individuums vor dem Staat als um den Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher“ (S. 124). Damit brechen er und auch andere Zeithistoriker¹⁰ mit der früher so prominenten Gegenthese der 1970er Jahre, welche sowohl die Nachkriegsgenerationen als auch die Strafrechtsreform 1969-1975 geprägt hat. Allerdings sei vor Missverständnissen gewarnt. Das Kürzel „Liszt“ ist vieldeutig und wird beliebig verwendet. Claus Roxin etwa ist sich dessen bewusst, dass er nicht den historischen Liszt rekonstruiert, sondern ein zukunftsfähiges System systematisiert. Was die Rechtsgeschichte betrifft, vertritt er – und viele andere ebenfalls – eine Art „Steinbruch“-Theorie, man bricht sich die besten Stücke heraus und verwendet sie für den Bau eines neuen Hauses. Wie alle Dogmatiker werden historische „Entwicklungen“ nicht als historisch beschreibbar verstanden, sondern als Vorrat an Gedanken, die dann in einem neuen und stimmigen System wieder auftauchen und etwas verfremdet dieser oder jener „Entwicklung“ zugeordnet werden¹¹. Im Ergebnis hat also Claus Roxin sowohl ein Straftatsystem als auch ein kriminalpolitisches Konzept formuliert. Seine Dogmatik des Allgemeinen Teils kann sich auf den höchst eigenständigen Reinhard Frank beziehen, der in seiner Jugend ein Liszt-Schüler war. Die kriminalpolitischen Konsequenzen verweisen auf Gustav Radbruch. So gesehen repräsentiert Roxin durchaus eine liberale Liszt-Tradition. Es ist aber eine eigenständige Konstruktion der 1960er und 1970er Jahre.

Öffnung der Strafrechtswissenschaft, aber wohin? Die autoritäre Tradition der Kriminalpsychiatrie um 1900

Naucke und Vormbaum betonen nicht ohne Grund die Kontinuität einer illiberalen Tradition, welche alle auf „Gesellschaftsschutz“ zugeschnittenen präventiven Ansätze kennzeichne. Ich stimme der These zu, bezweifle aber, dass sie sich auf das Kürzel „Gesellschaftsschutz“ begrenzen lässt. „Normenschutz“ ist nicht minder illiberal und man könnte hinzufügen: Opferschutz kann es ebenfalls sein. Dann aber trifft die Kontinuitätsthese von Naucke und Vormbaum nicht den „Zweckgedanken“, sondern markiert ein mangelndes Grundrechtsverständnis. Zu bedenken ist ferner Folgendes: Liszt oder Radbruch haben sich über die Konsequenzen der Tätertypologie im einzelnen keine Gedanken gemacht. Sie hielten die Ersetzung eines moralisierenden Vergeltungsgedankens durch einen wie auch immer pragmatischen Gesellschaftsschutz für „modern“ und stützten sich auf das Votum der Psychowissenschaften ihrer Zeit. Sie

wollten eine – in ihren Augen – empirisch begründbare Kontrollpolitik anbieten, um mit diesem Argument erfolgreich die Strafenpolitik ihrer Zeit zu verändern. Illiberal war daher weniger Franz von Liszt als vielmehr der Psychiater Gustav Aschaffenburg¹² (1866-1944), mit dem zusammen er 1904 die „Monatsschrift“ gründete. Aber was waren die Alternativen. Die gesamte Zunft der Psychowissenschaften pflegte damals abwertende Zuschreibungen. Sie lauteten 1921 bei Binding/Hoche „Vernichtung von Ballastexistenzen“ (Euthanasie) und bei Liszt/Aschaffenburg „Bekämpfung von Asozialen“ durch Strafrecht. Wir werden später auf diesen Aspekt noch eingehen¹³.

Die unkritische Liszt-Rezeption 1947-1965 durch Eberhard Schmidt

Im Gegensatz zur Liszt-Rezeption 1969 ist die Liszt-Euphorie bei Eberhard Schmidt noch völlig unkritisch. Sie findet sich bereits 1947 in der ersten Auflage der Strafrechtsgeschichte¹⁴. Dort wurde Franz von Liszt – trotz des Blicks auf die unmenschliche Zusammenarbeit von Kriminalpsychiatrie und Biologie im Dritten Reich – ungebrochen als großer Strafrechtler und Kriminalpolitiker geschildert. Bis zur Großen Strafrechtsreform 1969-1975 war diese Lesart dominant und warb für Zustimmung zu den Alternativ-Entwürfen. Theresa Stäcker orientiert sich unverkennbar an Eberhard Schmidt. Hingegen kann sie mit Thomas Vormbaum oder gar Wolfgang Naucke wenig anfangen. Zwar greift sie einige der Einwände auf, neigt aber trotz aller historischen Relativierungen, die auch sie nach 140 Jahren an einer so prominenten Programmschrift anbringen muss, zur traditionellen Sicht. Danach beruhe die Strafrechtswissenschaft noch immer auf Franz von Liszt und seiner Schule. Eine solche Perspektive zwingt nicht nur zur historischen, sondern auch zur Analyse der gegenwärtigen kriminalpolitischen Strömungen. Dies erklärt den zunächst unverständlichen Aufbau des Buches, der zu Beginn benannt wurde: das Übergewicht der Zeit nach 1945, einer Zeit, in der kein direkter Einfluss derjenigen mehr feststellbar ist, die um 1900 bedeutsam waren.

Die Kriminalpolitik nach 1998 bis heute wird von Theresa Stäcker sehr negativ beurteilt. War die Große Strafrechtsreform 1969-1975 noch wissenschaftlich beraten, so sei die gegenwärtige Kriminalpolitik eher eine kurzatmige Änderungsgesetzgebung. Der Grund für dieses negative Urteil liegt in der Perspektive der Verfasserin, die sich insbesondere für die Sicherungsverwahrung interessiert. Wieso findet die gegenwärtige Gesetzgebung keine Lösung? Schon der erheblich größere Umfang der zur Gegenwart hin führenden Teile der Arbeit zeigt, dass es sich bei der Dissertation insgesamt nicht um eine im strengen Sinne strafrechtshistorische Darstellung handelt, sondern um eine wissenschaftspolitische Stellungnahme. Der historische Rückblick dient also in erster Linie einer aktuellen Fragestellung. Allerdings wird diese nicht von Anfang an offen gelegt. Leser wundern sich daher zunächst über die nicht immer durchsichtige Mischung aus Rechtsgeschichte und kriminalpolitischer Stellungnahme. Daher versuche ich die Fragestellungen zu rekonstruieren, um Interesse für die Arbeit zu wecken, das Lesen zu erleichtern und eine Bewertung vorzubereiten.

Was meinte 1900 „liberal“ und „sozial“?

Am besten beginnt man mit der von der Verfasserin vernachlässigten Frage, was um 1900 und was heute unter „liberal“ verstanden wird. Vormbaum (S.138) spricht beiden Gegenspielern im sog. Schulenstreit¹⁵ um die „richtige“ Straf- und Strafrechtstheorie dieses Attribut ab und definiert „liberal“ im heutigen Sinne als Schutz des

Individuums vor staatlicher Machtausübung. Aber eine solche Sicht setzt voraus, dass man in Grundrechten denkt und vom Individuum aus nach den Bedingungen fragt, die vorhanden sein müssen, damit Menschen frei sein können. Für Franz von Liszt ist Freiheit zwar ein wichtiges Thema, aber als Jurist betont er im wesentlichen die strikte Bindung staatlicher Organe an das Gesetz und die Systematisierung des Rechtsstoffes durch die Rechtswissenschaft. Demgegenüber reichte es für den 10 Jahre älteren Karl Binding aus, wenn die Rechtswissenschaft das vorhandene Gewohnheitsrecht und staatlich gesetztes Recht systematisierte. Interdisziplinarität lehnte er scharf als Dilettantismus ab. Geschützt wird in seiner Doktrin die „Autorität des Gesetzes“ vor dem Rechtsbrecher (Normenschutz), während sich bei Franz von Liszt der Rechtsgüterschutz auf rechtlich geschützte gesellschaftliche Interessen bezieht und deshalb ohne Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht realisierbar ist. Zweifellos ist uns Franz von Liszt näher, aber beide sind nach heutigem Verständnis nicht „liberal“. Zwar geht der gesellschaftspolitische Impuls bei Franz von Liszt vom Individuum aus, aber der Rechtsbrecher muss damit rechnen als antisozial ausgegrenzt zu werden, da Strafrecht auf „Gesellschaftsschutz“ ziele. Letzteres wurde durchaus als „sozial“ betrachtet, da es Teil einer optimalen sozialen Kontrolle durch Recht sein könne, so die Vision. Soziale Kosten wurden ohne schlechtes Gewissen einkalkuliert. Da man den Erfolg messen wollte, motivierte Franz von Liszt dieses damals moderne Ziel zu einer interdisziplinär angelegten Gesamten Strafrechtswissenschaft und überdies zu einer Kriminalpolitik, die mit der Rechtsvergleichung beginnt und europäisch denkt. Wer also im heutigen Sinne „liberal“, „sozial“ und interdisziplinär denkt, kann nicht schlicht bei Franz von Liszt und schon gar nicht bei seinem „Gegner“ Karl Binding ansetzen. Die Differenz von 140 Jahren macht sich bemerkbar.

Das Unvermögen einer angemessenen Reform der Sicherungsverwahrung trifft auch die geplante Praxis der nächsten Jahre

Wer sich ein interdisziplinär vorgehendes liberales Strafrecht wünscht, muss irritiert sein, dass es auch der gegenwärtigen Kriminalpolitik seit mehr als einem Jahrzehnt trotz großer Anstrengungen nicht gelingt, den Mythos vom gefährlichen Sexual- und Gewaltverbrecher zu rationalisieren. Noch weniger gelingt es der Praxis, eine in sich konsistente und humane Form der Diagnostik und Kontrolle sog. Gefährlicher zu etablieren, welche einer nüchternen Kritik standhalten könnte¹⁶. Hingegen könnte Liszts milde Sicht auf Gelegenheitstäter damals und heute überzeugen. Schon 1922 gelang mit dem Geldstrafengesetz eine wichtige Reform. Die Notwendigkeit der Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen war bereits in den 1920er Jahren nicht mehr strittig, das Gesetz passierte das Parlament ohne Grundsatzdebatte¹⁷. Ähnlich verhielt es sich in den 1950er Jahren mit der Strafaussetzung zur Bewährung. Auch das JGG implementierte bereits in den 1920er Jahren die liberale Seite und damit das Prinzip der positiven Spezialprävention. Es bildeten sich Routinen, welche im 21. Jahrhundert ausgebaut und stabilisiert werden. Aber die negative Spezialprävention blieb dennoch bis heute ein ungelöstes Problem. Ungelöst nicht, weil die Psychowissenschaften kein belastbares Wissen bereit stellen könnten, sondern weil dieses Wissen nicht oder zu spät oder unzureichend abgefragt wird¹⁸. Galt Franz von Liszt in den 1960er Jahren noch als Ahnherr einer liberalen und sozialen Kriminalpolitik, so scheint er in der Gegenwart eher einer der Propagandisten des Mythos vom „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ zu sein und damit in Verbindung zum Gewohnheitsverbrechergesetz 1934 zu stehen. Im 21. Jahrhun-

dert kommen also Autoren ins Blickfeld, die nach 1933 gewirkt haben: Franz Exner und Eduard Kohlrausch. Beide sind keineswegs in einem Atemzug zu nennen, aber sie repräsentieren die dunkle Seite des kulturellen Erbes Franz von Liszts.

Kennzeichnend für die Gegenwart ist das Streben nach „mehr Sicherheit“. Dies passt zur Rhetorik des Opferschutzes. Beide Strömungen richten sich gegen das Prinzip der positiven Spezialprävention. Zwar kann sich die neue Rhetorik auch mit dem Gedanken der Wiedergutmachung verbinden, aber dies ist eher unwahrscheinlich. Sie wird eher die Furcht vor Wiederholungstätern schüren und längere und mehr Freiheitsstrafen fordern, jedenfalls in Deliktbereichen wie dem Sexualstrafrecht. Aber auch bei der Massendelinquenz gerät der gegenwärtige „Zug zur Milde“ unter Druck. Ich neige daher dazu, die seit Jahren geführten populistischen Debatten „Viktimagogie“ zu nennen, da es ja wünschenswert wäre, wenn aktuelle und potentielle Opfer unterstützt und geschützt würden, es aber zu bezweifeln ist, dass das zurzeit praktizierte Verfahren irgendeinen positiven Effekt in diese Richtung haben kann. Es ist rückschrittlich, wenn es wieder den Gedanken der Generalprävention betont, zwar nicht mehr wie Karl Binding aus einer autoritären Haltung heraus, aber dem Gefühl folgend, man schulde den Opfern Aufmerksamkeit, wissend, dass es sich dabei ausschließlich um eine symbolische Funktion des Strafrechts handelt.

Ist das kulturelle Erbe eines Franz von Liszt bei den Antworten auf die auch heute ungelösten Fragen produktiv oder kontraproduktiv?

Die Grundrechte der sog. „Unverbesserlichen“ waren für Liszt, das lässt sich nicht bestreiten, bedeutungslos. Aber das waren sie damals auch für die sich professionalisierenden Psychowissenschaften. Selbst Gustav Radbruch sah 1922 den Preis der Exklusion für hoch, aber nicht zu hoch an, wenn es gelänge, ansonsten die Freiheitsstrafe zurückzudrängen¹⁹. Gustav Radbruch ist uns sehr viel näher als Franz von Liszt, auch sein Unbehagen, denn schließlich ist es auch in der Gegenwart noch nicht gelungen, eine Unterbringung durchzusetzen, die den Namen „Therapieunterbringung“ verdient. Stattdessen fühlen sich Psychiater durch die strafrechtliche Präventionspolitik instrumentalisiert²⁰. So gesehen wundert man sich nicht, dass sich durch den umfangreichen zweiten Teil der Arbeit die Klage über den Verlust der Autorität der Wissenschaft bei der Politikberatung wie ein roter Faden zieht. Letzteres bemerken auch alle Sachverständigen, da sie unverkennbar nur dann gefragt werden, wenn es gilt zu bestätigen, was politisch bereits als „machbar“ eingeschätzt wurde.

War dies früher besser? Ist es Franz von Liszt um 1900 noch gelungen, von der Politik gehört und – wäre der 1. Weltkrieg nicht gewesen – umgesetzt zu werden. Es gab Ansätze, aber eigentlich eignete sich etwas Vergleichbares erst wieder bei den Alternativprofessoren in den 1960er Jahren. Sie konnten die offizielle Kriminalpolitik trotz aller realpolitischen Widrigkeiten positiv und nachhaltig beeinflussen und ein liberales kulturelles Erbe hinterlassen. Sie haben auch Generationen von Juristen geprägt. Aber wie soll die Frage beantwortet werden nach ihrem „Einfluss auf die Strafrechtsentwicklung“?

Die Ideen, welche man einer Liszt-Schule zuschreibt, konnten in 140 Jahren zweimal politische Wirkung erzielen, sozusagen Sternstunden erfolgreicher Politikberatung erfahren: die „vergleichenden Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts“ 1902-1909 und dann erst wieder die umfangreiche Debatte bei der Großen Strafrechtsreform 1969-1975 (ferner dem Strafvollzugsgesetz 1977). Leider geht die Verfasserin chronologisch vor, so dass sie nicht

fragen kann, wieso es in diesen Konstellationen gelang, wirkungsmächtig zu sein. Theresa Stäcker identifiziert sich mit den Ideen der Großen Strafrechtsreform und stellt enttäuscht fest, dass sich diese Sternstunden nicht wiederholen haben. Dies ist verständlich, da das zähe Tauziehen um die Sicherungsverwahrung und der eher unbefriedigende Ausgang der jüngsten Reformen eine Liszt-Anhängerin stören muss. Schließlich ist die Sicherungsverwahrung nun einmal – trotz erheblicher Modifikationen in den 1960er Jahren und der jüngsten Reformen – das triste Relikt des Gewohnheitsverbrechergesetzes 1934. Der Frage, wieso ein Liszt-Schüler wie etwa Eberhard Schmidt noch im Jahre 1947 dieses Gesetz als im Kern nicht nationalsozialistisch einstufte, sondern als auf einer langen Tradition fußend legitimiert hatte, geht sie nicht nach, sondern akzeptiert die Erklärung, dass nur die Umsetzung NS-Terror gewesen sei, nicht aber der Grundgedanke (so Eberhard Schmidt, dem die Verfasserin folgt, vgl. 157 f). Damit nimmt sich Theresa Stäcker jede Chance, die rechte Liszt-Schule realistisch einzuschätzen. Sie hätte sowohl Franz Exner als auch Eduard Kohlrausch, die während der gesamten Zeit des Nationalsozialismus weder diese NS-Gesetzgebung in Frage gestellt noch die grauenvolle Praxis kritisiert haben. Bei Franz Exner spürt man seine Ratlosigkeit, aber Eduard Kohlrausch behielt seinen Einfluss bis zum bitteren Ende der NS-Zeit. Er wollte auch unter diesen Umständen Politikberater bleiben.

Probleme einer Ideengeschichte der Kriminalpolitik

Der Verfasserin ist klar, dass sie unterschiedliche politische Rahmenbedingungen nivelliert, sie sucht aber dennoch nach den Ideen hinter der „deutschen Strafrechtsentwicklung“. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die vielfältigen Impulse aus einem Ideenkomplex speisen, der mit dem Kürzel Liszt-Schule markiert werden kann. Bei einer Zeitspanne von 140 Jahren ist es unmöglich, ein ideengeschichtlich fassbares Konzept zu formulieren, es sei denn, man folgt der „Steinbruch“-Theorie und konstruiert ein neues System, das man „Liszt-Schule“ nennt. Die Rede von einer „deutschen Strafrechtsentwicklung“ ist nicht neu. Sie prägte bereits das Standardwerk zur deutschen Strafrechtsgeschichte von Eberhard Schmidt seit der 1. Auflage 1947. Er ist neben Eduard Kohlrausch nach dem Krieg der berühmteste Liszt-Schüler, schließlich hatte er 1932 die 26. Auflage des Liszt'schen Lehrbuches bearbeitet und wurde 1948, ein Jahr vor dem Tod Gustav Radbruchs, dessen Nachfolger in Heidelberg. Als seine Einführung in die Geschichte des deutschen Strafrechts erschien, war sein Bekenntnis zum „Zweckgedanken“ ein Kürzel für Franz von Liszts Ideen. Eberhard Schmidt war zwar nicht so belastet wie Kohlrausch, aber er war sicher nicht „liberal“ im heutigen Sinne. Seine Rezeption unterscheidet sich also erheblich von der Tradition, die Claus Roxin und die Alternativprofessoren geschaffen haben. Aber er war gleichwohl sehr bedeutsam für die strafrechtshistorische Sicht, da er damals das einzige Standardwerk geschrieben hatte, und er empfahl eine Fortsetzung dessen, was um 1900 Franz von Liszt angestoßen hatte.

Es lag also zur Zeit der Strafrechtsreform 1969-1975 nahe, an der unkritischen Perspektive Eberhard Schmidts anzuknüpfen. Meine These ist die, dass dies nicht geschah. Wer aber das Straftatensystem von Claus Roxin analysiert, merkt, dass es alles andere als eine unkritische Übernahme früherer Konzepte ist. Außerdem hat es sich bis in die jüngste Gegenwart weiterentwickelt. Was unterscheidet die Fronten des wieder aufgelegten Schulenstreits der 1970er Jahre von denen um 1900? Es dürfte der Erfolg der Reformen sein. Ende der 1950er Jahre waren Varianten einer rückwärts gewandten wertphilosophischen Schule noch wirkungsmächtig. Aber mit dem Genera-

tionenwechsel der 1960er Jahre war ihre Zeit vorbei. Zwar waren Hans Welzel (1904-1977) und Edmund Mezger (1883-1962) damals noch immer prominent. Aber sie haben nach den 1970er Jahren kein Interesse mehr hervorgerufen. Der Grund ist nachvollziehbar. Insbesondere Edmund Mezger spielte während der NS-Zeit eine Rolle, die rückblickend klar als opportunistisch²¹ eingestuft werden kann. Dogmengeschichtlich werden beide noch heute als Vertreter eines finalistischen und neoklassischen Systems gekennzeichnet, gelten aber rechtsphilosophisch und dogmatisch als „überholt“. Beide beanspruchten 1933 bis in die 1960er Jahre, das sog. „klassische“ System Franz von Liszts zu „überwinden“. Wer hingegen heute das Lehrbuch zum AT des Strafrechts von Claus Roxin liest, bemerkt, dass die mittlerweile international exportfähige deutsche Systematik des AT ein funktionales dogmatisches System ist, das sich durchaus auch auf Franz von Liszt beruft. Zwar beruht es sehr viel stärker auf der Tradition der sog. Dritten Schule, da es die in Deutschland immer dominanten Vereinigungstheorien neu formuliert. Erkennbar ist dies bei der nicht moralisierenden Idee von Tatschuld und der Trennung zwischen Strafbegründungsschuld und spezialpräventiv zu bemessender Strafzumessungsschuld (§ 46 StGB). Man kann also Claus Roxin und die moderne Strafrechtsdogmatik der Liszt-Schule durchaus als eine „Entwicklung“ rekonstruieren. Das funktionale System ist dem starren klassischen System überlegen. Zwar ist die Strafzumessung ein Rechtsgebiet, bei dem sich die Bedeutung der Spezialprävention erst zeigt. Es ist aber in jeder Hinsicht eine unterentwickelte Materie, da bis heute Strafzumessung eine Frage der „Erfahrung“ ist. Die Kategorie Schuld wird seit jeher überschätzt. Sie ist klar konturiert, wenn es darum geht, die Verantwortung für die Tat zuzuschreiben. Aber eine systematische Strafzumessungslehre gibt es nicht oder kann es sogar nicht geben, da hier der Maßstab einer gerechten Reaktion höchst individuell ist. Konsequente Individualisierung scheint der Paradigmenwechsel der letzten Jahrzehnte zu sein.

Die Trennung von Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld erleichtert eine grundlegende Reform des Sanktionenrechts

Vielleicht hängen diese Paradigmenwechsel seit den 1970er Jahren damit zusammen, dass die moderne Schuldlehre nicht bei Franz von Liszt anknüpfen kann, auch nicht bei den Schriften des jungen Radbruch (der sich 1904 zur Schuldlehre geäußert hatte), sondern eigene Wege gehen musste. Denn beide hatten zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch eine starre Systematik. Rezipiert wurde daher ein Liszt-Schüler, den die Autorin dieser Studie nicht kennt, Reinhard Frank. Er konstruierte den Schuldbegriff bereits 1907 im Sinne der noch heute vertretenen „modernen“ Lehre, ist also noch immer anschlussfähig²². Er war bis 1930 für die Strafrechtsdogmatik des 20. Jahrhunderts sehr bedeutsam. Die Frank'schen Formeln sind noch einprägsamer als die etwas starre Dogmatik des Lisztschen Lehrbuchs. Kennzeichnend für Franz von Liszt, Reinhard Frank und auch die moderne Straftatlehre von Claus Roxin, der hier exemplarisch behandelt werden soll, sind eine flexible Systematik. Sie folgt nicht aus einem kriminalpolitischen Ansatz, will aber auch keine Begriffsjurisprudenz betreiben, sondern Problemlösungen ordnen. Eine solche Dogmatik ist jeweils kompatibel mit explizit formulierten kriminalpolitischen Vorgaben. Wissenschaftspolitisch interessant ist ferner die Tatsache, dass diese normativen Grundlagen auch offen diskutiert werden sollen. Dies bedeutet aber, dass die Strafrechtswissenschaft einem Impuls folgt, der seit Franz von Liszt als bedeutsam angesehen wird: der Öffnung der Strafrechtswissenschaft für empirische Forschung und kriminalpolitische Bewertung. Wer wis-

sen will, wie sich diese Tradition weiter entwickelt hat, sollte sich die gegenwärtige Sanktionenforschung ansehen. Die Offenheit für empirische Forschung wird etwa im Nomos-Kommentar des StGB (1. Aufl. 2005, mittlerweile 3. Aufl. 2010) bei der Kommentierung der strafrechtlichen Grundlagen, der Rechtsfolgen und der Strafzumessung sichtbar.

Was meint Strafrechtsentwicklung? Sichtbegrenzungen einer ideengeschichtlichen Strafrechtsgeschichte

Die Schwierigkeiten der Verfasserin liegen wohl in Methode und Terminologie. Wie bereits das Thema andeutet, postuliert sie eine „Strafrechtsentwicklung“ und „Auswirkungen“ der Liszt-Schule. Ich schlage demgegenüber vor, auf eine solche rein ideengeschichtliche Sicht zu verzichten und stattdessen offen zu debattieren, wie die jeweiligen Rezeptionen mit dem kulturellen Erbe umgegangen sind. Immer wieder neu und unter sich ändernden Rahmenbedingungen akzentuieren wir in einer Rechtskultur einen Komplex von Ideen. Die Ideen *entwickeln* sich nicht, auch nicht das Strafrecht. Es wird verändert und erlebt vielfältig einen Wandel der Bedeutung von tradierten Elementen. Außerdem können wir die Akteure beobachten und beschreiben, welche Aspekte sie betonen, welche in Vergessenheit geraten und was als falsch bewusst verlernt bzw. als fruchtbar gelernt wird. Auch das Denken begrenzende Machtverhältnisse können so besser zur Sprache kommen als es in der ideengeschichtlichen Verkleidung möglich ist. So modifiziert kann man die Dissertation lesen als einen Ausschnitt der Liszt-Rezeptionen in 140 Jahren.

Beginnen wir mit der noch nicht so lange vergangenen Nachkriegszeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg war allen Akteuren noch bewusst, dass es keine Liszt-Schule mehr gab, dass es aber Sinn machen könnte, die notwendigen Reformen nun in einer Sprache zu diskutieren, welche zwischen „fortschrittlichen“ und „rückschrittlichen“ Ideen unterschied. „Rückwärts“ gewandt galt nun die „Wertphilosophie“. „Fortschrittlich“ dagegen eine kriminologisch aufgeklärte und an Grundrechten orientierte Kriminalpolitik. Beides konnte gegeneinander ausgespielt werden. Es lag daher für die Alternativprofessoren nahe, sich des prominenten und international anerkannten Kriminalpolitikers Franz von Liszt zu bedienen, statt einer verdächtig deutschtümelnden Doktrin nachzuhängen.

Wer also wie Eberhard Schmidt schon kurz nach dem Zweiten Weltkrieg einen historischen Rückblick unter das Motto des „Siegeszuges des Zweckgedankens im Strafrecht“ stellte, der formulierte so etwas wie ein Vermächtnis. Ahnherr war Franz von Liszt. Verdeckt wurde mit diesem Kürzel auch der längst (schon Ende des 19. Jahrhunderts) beendete Schulenstreit wieder aufgenommen; denn im Jahre 1947 war die Strafrechtswissenschaft uneinig. Man musste Fronten bilden. Auf der einen Seite standen Texte im Raum wie die noch 1933 von Hans Welzel verfasste Polemik gegen Franz von Liszt: Naturalismus und Wertphilosophie, Untersuchungen über die ideologischen Grundlagen der Strafrechtswissenschaft. Das Motto dieser Polemik war „Wertphilosophie“. Wollte man 1947 an dieser Polemik anknüpfen und Franz von Liszt einen „Naturalisten“ schimpfen oder aber bewusst an ihm anknüpfen? Damals gab es zwei idealtypisch überzeichnete Optionen: Die einen setzten die „wertphilosophische“ Rhetorik fort und prägten die für die 1950er Jahre typische Naturrechtswende. Die jüngere Generation der damaligen Strafrechtswissenschaftler hingegen machte sich in den 1960er Jahren auf den Weg, zu einem präventiven Strafrechtssystem und entwickelten Grundzüge einer liberalen Kriminalpolitik, die den Namen „liberal“ verdient. Sie verstand also unter „liberal“ nicht mehr nur die Herr-

schaft des Gesetzes, sondern prozessuale Grundrechte und rechtliche Grenzen dessen, was traditionell unter „Verbrechensbekämpfung“ firmierte und was in den 1960er Jahren eher skeptisch betrachtet wurde.

Wer waren nun die Akteure der Öffnung der Strafrechtswissenschaft um 1900, wer waren ihre Partner und wer ihre Gegner?

Macht man sich den strategischen Charakter solcher Rezeptionen klar, wird die Lektüre dieser Dissertation spannend. Denn sie bereitet das Material chronologisch auf und präsentiert denjenigen, die es analytisch einordnen wollen, reichhaltiges Material. Wer also war um 1900 die Liszt-Schule? Genannt werden Gustav Radbruch (1878–1949), Eberhard Schmidt (1891–1977), Eduard Kohlrausch (1874–1948), Moritz Liepmann (1869–1920)²³ und Franz Exner (1881–1947)²⁴. Eine einheitliche Liszt-Schule wird man in der Rezeption dieser Autoren schwer rekonstruieren können. Aber sie bilden mit Reinhard Frank, Graf zu Dohna und Robert von Hippel einen Diskussionszusammenhang, der die deutsche Strafrechtsdogmatik zu einem Exportartikel machte. Bemerkenswert ist, dass kein heute noch bedeutsamer Kriminologe in dieser Gruppe auftaucht. Franz Exner²⁵ und der eher bizarre Hans von Hentig²⁶ hätten Kriminalsoziologen werden können, aber sie litten unter der provinziellen Enge, die Deutschland nach 1919 auszeichnete, wenn man empirisch forschen wollte. Die Gründe für diese Unzulänglichkeit erörtert die Verfasserin nicht. Dies liegt daran, dass sie sich auf die deutsche Diskussion beschränkt. Die Folge ist die, dass internationale Bezüge fehlen. Der Grund ist wohl der, dass ihr Thema die neuere deutsche Strafrechtsgeschichte ist. Aber durch diese Beschränkung wird übersehen, dass ein Schlüssel zur Erklärung der Bedeutung Franz von Liszts die Gründung der IKV 1889²⁷ ist. Auch hat er 1905 die allseits anerkannte Notwendigkeit zu einer Strafrechtsreform nicht mit einer nationalen Debatte eingeleitet, sondern mit einem Impuls zu einer „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“. Die Gründer der IKV Liszt, Hamel und Prins starben 1917, 1919 und 1921. Nach dem Ersten Weltkrieg verlor die IKV ihren internationalen Charakter und wurde 1924 durch die AIDP (Association Internationale de Droit pénal) ersetzt. Deutschland trat dieser Vereinigung erst 1951 bei. 1933 trat Deutschland aus dem Völkerbund aus, damit verstärkte sich die Isolation der deutschen Strafrechtswissenschaftler. Entweder emigrierten sie wie H.U. Kantorowicz, dessen bahnbrechendes Werk zu einer dynamischen Dogmatik des AT des deutschen Strafrechts 1933 bei Orell Füssli publiziert wurde und lediglich eine Rezension von Gustav Radbruch in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (51, 1937, S. 249–258) erhielt, ansonsten aber vergessen blieb, oder aber sie wählten die innere Emigration. An einer versteckten Stelle registriert die Verfasserin diese Problematik am Beispiel eines der Liszt-Schüler, Franz Exner, der bereits 1931 die sog. „Erneuerung“ oder „nationale Revolution“, wie er es 1934 nannte, begrüßt hatte, dann aber die Folgen zu spüren bekam. Zwar heulte er in den 1930er Jahren noch mit den Wölfen, aber zunehmend leise, insgeheim aber war er bald nach 1933 ein „Objekt staatlichen Misstrauens“ und wurde mit der Forderung nach einem „Ariernachweis“ behelligt (Therese Stäcker S.169 m.w.Nachw.).

Die Kriminalpsychiatrie um 1900

Diese Ambivalenz lässt sich noch deutlicher zeigen. Von Mayenburg belegt anhand eines Vortrages Liszts auf einer Tagung des IKV im Jahre 1902 zu den „gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität“ die Nähe Liszts zu Virchows Krankheitskonzept und damit auch

zu drastischen Lösungen. In den Augen der damaligen Psychiatrie wäre eine selektiv verstandene Sozialpolitik bereits um 1900 eine plausible Antwort gewesen. So gesehen darf man sich nicht wundern, dass ein Außenseiter wie der Kriminologe Hans von Hentig derartige Konsequenzen zog. Aber wäre diese These 1902 aufgegriffen und debattiert worden, hätten sich solche Debatten in den juristischen und kriminologischen Zeitschriften finden lassen müssen. Dann wäre in der Tat mit diesem Krankheitskonzept schon früh eine Brücke zur Kriminalbiologie und der Vernichtungspolitik im Dritten Reich geschlagen worden. Der einzige Liszt-Schüler, der auch solche Wege zu gehen bereit war, der sich als Sozialist bezeichnende Kriminalbiologe Hans von Hentig blieb aber ein Außenseiter – auch wenn von Radbruch und Moritz Liepmann protegiert. Dies spricht aber gegen eine solche Interpretation des Konzepts der Liszt-Schule. Zutreffend ist aber zweifellos die zweite These Mayenburgs. Die zunehmende Politisierung der Lisztschen Konzeption nach 1902 war schlecht für eine kriminologische Fundierung. Ich datiere diese Tendenz sogar noch etwas früher. Reaktionen innerhalb der Liszt-Schule finden sich aber erst im Jahr 1906. Damals meinte Franz von Liszt, eine Debatte um das ‚richtige Recht‘ (ZStW 26 (1906) 553) vom Zaune brechen zu müssen. Er ertete Kritik von H.U. Kantorowicz (MSchrKrim 4 (1907/8) 257) und Radbruch (ZStW 28 (1908) 251). Liszts Einstufung als Naturalisten und die bewusst methodendualistische Konzeption der Neukantianer ist eine Antwort auf einen Versuch des älteren Liszt, normative Entscheidungen pseudo-empirisch zu begründen. Franz Exner trennte zwar stärker als von Liszt zwischen normativen und empirischen Annahmen. Eduard Kohlrausch argumentierte hingegen bewusst normativ und damit unangreifbar.

Hätte die Verfasserin diese problematischen äußeren Bedingungen der deutschen Strafrechtswissenschaft und die problematische Tradition der Kriminalpsychologie der damaligen Zeiten von Anfang an stärker gewichtet, dann wäre es leichter gewesen, die jeweiligen Autoren realistisch einzuschätzen und deutlich zu machen, dass es „die Liszt-Schule“ nicht gibt, sondern dass es diesem Ausnahmewissenschaftler gelungen ist, völlig verschiedene Begabungen anzuregen und damit auch vielfältige und durchaus gegensätzliche Ansätze zu ermöglichen.

Es gibt keine Liszt-Schule

Wieso konstruiert die Verfasserin dennoch eine Liszt-Schule? Einer der Gründe ist ihr ideengeschichtlicher Ansatz. Er liegt allerdings nahe. Denn es gibt keine professionell betriebene Strafrechtsgeschichte. Debatten werden im Allgemeinen sehr schematisch dargestellt. So gesehen ist dieser Mangel der Autorin nicht vorzuwerfen, sondern sollte die Disziplin ermuntern, die Zeitgeschichte weiter zu betreiben, um Orientierung zu geben. Da die Verhältnisse nicht so sind, wie sie sein sollten, hat die Verfasserin etwas zu unkritisch angenommen, sie könne Eberhard Schmidt folgen und eine „Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft“ (so der Titel) dadurch konstruieren, dass sie die „Auswirkungen“ der Ideen zeigt, welche als „moderne Schule“ bezeichnet werden. Es ist dies die Art und Weise, in der auch Eberhard Schmidt die deutsche Strafrechtsgeschichte dargestellt hat²⁸. Dessen Einführung war nun einmal lange Zeit ein unangefochtener Klassiker. Mittlerweile aber zweifelt man am Wert dieser Darstellung.

Anlass für die Abkehr von einer Sichtweise, die lange Zeit von Eberhard Schmidt geprägt wurde, ist die neuere Forschung zu Eduard Kohlrausch, dem Liszt-Schüler, der, wie die Autorin feststellt, auch nach 1933 bedeutsam bleiben konnte, weil er das Programm der

sog. modernen Schule mehrfach an die jeweiligen NS-Gegebenheiten angepasst hat. Die auch von der Autorin übernommene bagatellisierende Deutung, die Eberhard Schmidt nach 1945 erfolgreich durchgesetzt hat, ist mittlerweile durch die NS-Forschung widerlegt. Eduard Kohlrausch, der berühmte Liszt-Schüler, konnte sich so gut an das NS-System anpassen, dass man sowohl bei Franz Exner als auch bei Eduard Kohlrausch genauer hinsehen muss. Welche Rolle spielten die „Tätertypen“ in Franz von Liszts Konzept. Schließlich distanzierte sich auch Gustav Radbruch nicht von diesem Ansatz, sondern folgte implizit einer täterspezifischen Kriminologie, die meinte, sie könne den „Charakter“ oder gar die „antisoziale Gesinnung“ empirisch erforschen. Bei Gustav Radbruch kann man dies als später korrigierten zeitbedingten Irrtum bezeichnen. Bei Franz Exner hat die tautologische Engführung seiner Gedanken tragische Züge. Aber Eduard Kohlrausch beanspruchte in der gesamten Zeit der NS-Herrschaft Autorität und wurde nach dem Zusammenbruch dieses Systems von Eberhard Schmidt vehement verteidigt. Zwar ist es historisch verständlich, dass sich Kollegen nach 1945 gegenseitig Persilscheine verschafften, aber dennoch ist die Legendenbildung fatal. In den späteren Auflagen korrigierte sie Eberhard Schmidt auch nicht. 1947 aber war der Kontext peinlich. Kohlrausch hatte die Druckfahnen des kurz danach in erster Auflage erschienenen Werkes seines Freundes und Kollegen noch in seinem Entnazifizierungsverfahren verwenden können²⁹. Wenn dies aber so ist, und daran zu zweifeln macht wenig Sinn, dann kann man sich heute zur Beschreibung der „deutschen Strafrechtsentwicklung“ nur noch bedingt auf diese Selbstdeutung eines Liszt-Schülers stützen. Die Strafrechtsgeschichte von Eberhard Schmidt ist in weiten Teilen ein Dokument der Nachkriegszeit und muss in erster Linie als Quelle und nicht schlicht als rechtshistorische Beobachtung der Strafrechtsgeschichte bis 1945 interpretiert werden. Die Verfasserin meint, die Nationalsozialisten hätten keine Theorie benötigt, um sich durchzusetzen. Dies ist richtig. Aber für den Machterhalt eines Terrorsystems ist es nie unwichtig, traditionelle Eliten einzubinden. Eduard Kohlrausch war eine Figur, die den Nazis diesen Dienst erweisen konnte. Eduard Kohlrausch hat weiter geschrieben, als sei nichts geschehen. Das taten viel, aber bei ihm kommt hinzu, dass er weiter Politikberatung betrieb. Es wirft dies ein grelles Licht auf das „Primat“ der Kriminalpolitik, das auch ein Element der Lehre Franz von Liszts war und das insbesondere von Historikern kritisiert wird³⁰. Bei Kohlrausch wurde es konsequent und bis zum bitteren Ende umgesetzt.

In ihren Schlussfolgerungen (S.411-415) spielt die Verfasserin diese Erkenntnis allerdings wieder herunter. Zwar ist ihr zu folgen, dass die Rahmenbedingungen um 1900, während der NS-Zeit und nach 1945 schwierig und mit heutigen Denkgewohnheiten schwer zu vereinbaren seien. Franz von Liszt dürfe daher nicht mit heutigen Maßstäben gemessen werden. Aber welches Programm bleibt dann übrig, das bewahrenswert ist? Ihre Antwort lautet: Politikberatung durch Sozialwissenschaften und eine strikt rechtsstaatliche Theorie und Praxis. Zur Verdeutlichung weist sie auf die 1960er Jahre hin. Mit dem AE habe die Politik ein Konzept angestrebt und zum Teil verwirklicht, das „sich an kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen jener Zeit“ orientiert habe.

Nicht Franz von Liszt, sondern die wirkungsmächtige Dritte Schule prägte das Strafrechtsdenken der letzten 200 Jahre

Die Alternativentwürfe waren zu eigenständig, um sie als „Auswirkungen der Franz von Liszt-Schule“ zu deuten. Zwar gab es Äußerungen in diese Richtung, aber streng genommen folgten sie einem anderen, wenn auch ebenso wirkungsmächtigem Konzept, nämlich

dem der *Dritten Schule*. Die präventiven Vereinigungstheorien, prominent von Robert von Hippel vertreten, verbinden zwei Prinzipien miteinander, das des gerechten Tatschuldausgleichs und der Spezialprävention. Sie haben ebenfalls eine lange und sogar eine sehr robuste Tradition. Sie klingen bei P.J.A. von Feuerbach schon an, deutlich bei P.J.A. Mittermaier, dem Paulskirchen-Jurist (1819) und verstärkt in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Fast alle Strafrechtler vor Franz von Liszt folgten einer Gerechtigkeitstheorie, die nur in der „zweckmäßigen“ Strafe auch die „gerechte“ Strafe sah. Maßstab sei – noch vorwissenschaftlich – die „Erfahrung“. Gerechtigkeitstheorien waren sehr viel weiter verbreitet als die von Karl Binding vertretene autoritäre Theorie der Vergeltung, was eine staatstragende Generalprävention. Man merkt dies am Werdegang Franz von Liszts. Er wurde Professor in Berlin, machte also Karriere. Dort waren beide „Schulen“ vertreten, der Reformers Kahl und der Hegelianer A.F. Berner. Wäre die These richtig, dass Vergeltung und Prävention als Gegensätze aufgefasst wurden, dann wäre es unerklärlich, dass zeitgleich mit Franz von Liszt eine idealistische Vereinigungstheorie Liszt positiv erwähnte. Dies geschah aber noch 1898. In diesem Jahr überarbeitete A.F. Berner die 18. Auflage seines Lehrbuchs. Er war damals der einzige noch publizierende Hegelianer. Die erste Auflage war 1857 erschienen, zu einer Zeit also, in der sich bereits die nachspekulative Wende abgezeichnet hatte. Auch Adolf Merkel vertrat 1867 eine präventive Vergeltungstheorie. Ihm folgten Reinhard Frank, Robert von Hippel, auch Gustav Radbruch und H.U. Kantorowicz. Nur Karl Binding und nach 1911 dann Autoren wie Birkmeyer meinten, sie müssten polemisch ein generalpräventives Vergeltungsstrafrecht in einer Zeit verteidigen, in der fast alle Politiker sich einig waren, dass kurze Freiheitsstrafen zur Abschreckung ungeeignet seien.

Die reaktionäre Polemik ist aber dennoch in den letzten 100 Jahren geschichtsmächtig geblieben. Zwar konnte 1922 ohne Dissens das Geldstrafengesetz durchgesetzt werden. Der Hang zur Milde, von dem wir heute sagen, dass er sich auszahle, wurde bereits damals in Gang gesetzt. Aber er wurde auch kritisiert und zwar – auch das ist bemerkenswert – nicht durch einen reaktionären Vergeltungstheoretiker, sondern durch Franz Exner 1931³¹. Die Verfasserin schildert diese fatale Geschichte (S. 83-84). Sieht man aber von diesen erst in den 1930er Jahren einsetzenden Veränderungen in der Debattenkultur ab, so entwickelte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine arbeitsteilige Strafrechtswissenschaft, welche beides leistet: Begriffsklärung, Systematisierung und Öffnung in Richtung der empirischen Wissenschaften. Die Aufbruchstimmung der 1960er Jahre ermöglichte daher, diese Traditionen wieder zu beleben und das unverarbeitete Erbe der NS-Zeit und die Nachkriegszeit zu überwinden. Es ist daher höchst unklar, welche Traditionen sich unter den damaligen günstigen Rahmenbedingungen synergetisch miteinander verbunden haben. Heute verengt sich die Strafrechtswissenschaft wieder auf „Dogmatik“ und das kriminalpolitische Klima reklamiert „mehr Sicherheit“. Beide Strömungen begünstigen es, vorhandene wissenschaftliche und verfassungsrechtliche Erkenntnisse zu ignorieren, wenn es darum geht, kurzatmige Kompromissgesetze zu basteln, um einem in der Öffentlichkeit skandalisierten Einzelfall etwas entgegen zu setzen. Aber lässt sich diese – zugegeben bedauerliche – Tendenz so zusammenfassen, wie es die Verfasserin in ihrem Schlusswort versucht: „Während Franz von Liszt diesem Anspruch (gemeint ist eine interdisziplinäre Öffnung) bei der Umsetzung seines Programms aufgrund des mangelnden damaligen Erkenntnisstandes nicht gänzlich genügen konnte, scheint die Verwirklichung des Anspruches nun möglich, jedoch nicht mehr erstrebenswert“ (S.415). Ich fürchte,

dass das Eigenleben der Politik von der Autorin unterschätzt wird und ich hoffe, dass die Rationalität im Umgang mit verfügbarem Wissen heute eher höher ist als früher. Aber es gibt nun einmal auch gegensätzliche wissenschaftliche Deutungen der kriminalpolitischen Situation.

Fachgrenzen und das Eigenleben der Politik

Vieles spricht also dafür, dass nicht nur zu Lebzeiten, sondern erst recht nach dem Tod Franz von Liszts absurde Legenden gebildet wurden und unterschiedliche Lesarten je nach Zeitgeist akzentuiert wurden. Je nachdem, wie die aktuellen Zeitströmungen es gerade nahe legten, formulierten Vertreter der Gesamten Strafrechtswissenschaft ihre Prioritäten. Dass diese gegensätzlichen Deutungen alle dem spezialpräventiven Denken Franz von Liszts und seiner Schule geschuldet seien oder gar einer einheitlichen geistesgeschichtlichen Tradition zugeordnet werden könnten, ist mehr als unwahrscheinlich. Am Ende des 19. Jahrhunderts bedeutete „liberal“ oder „sozial“ etwas anderes als in der Zeit der Großen Strafrechtsreform 1969-1975. Auch die Betonung der rechtlichen Grenzen der Verbrechensbekämpfung hatte um 1900 eine andere Bedeutung als 1933 oder nach 1949. Man kann daher die Strafrechtsgeschichte der letzten 140 Jahre nicht unter dem Aspekt der „Auswirkungen der Liszt-Schule“ rekonstruieren. Die Verfasserin verfolgt zwar diese Hypothese, sie rechnet auch mit unterschiedlichen Phasen der Konkretisierung des Konzepts der Liszt'schen Schule und stellt diese sehr sorgfältig und durchaus kleinteilig dar, auch bemerkt sie am Ende, dass es einen gemeinsamen Nenner wohl doch nicht geben kann. Aber dennoch versucht sie, diesen Befund als Konsequenz eines Nebeneinanders repressiv-autoritärer und liberaler Elemente in der Theorie der „modernen Schule“ selbst zu rekonstruieren. Die Elemente der zunehmenden Milde gegenüber Gelegenheitstätern, differenzierende Angebote gegenüber den sog. Besserungsbedürftigen und je nach Zeit die Tendenz zu übergroßer Härte gegenüber den sog. Gewohnheitsverbrechern, diese Elemente lassen ihre Deutung zu. Aber umgekehrt sollte man bedenken, dass nicht die Theorie der Strafrechtswissenschaft, sondern andere Faktoren die jeweiligen Akzentuierungen erklären. In den letzten 15 Jahren ist es der Populismus der Massenmedien, welche die weit verbreitete Sorge der Bevölkerung vor schweren Sexualstraftätern in Szene setzen, der durchaus neu ist und in einer Demokratie nicht übergangen werden kann. Die Bilder wirken, prägen Einstellungen und begrenzen das Spektrum des Durchsetzbaren in der Kriminalpolitik. Auch die Betonung des Opferschutzes hat nur vordergründig denselben Sinn wie ein autoritäres Vergeltungsdenken vor 140 Jahren. Daher sollte man sehr vorsichtig sein, von den „Auswirkungen“ eines Gedankens auf die „Strafrechtsentwicklung“ zu sprechen. Die Öffnung der Strafrechtstheorie in Richtung der empirischen Wissenschaften ist ein methodisches Konzept, welches das Subsystem der Strafrechtswissenschaft verändern kann. Hingegen haben politische Systeme zu allen Zeiten nur das an Anregungen aus der Wissenschaft aufgenommen, was die politischen Akteure auch verarbeiten konnten und wollten. Franz von Liszt hoffte noch um die Wende zum 20. Jahrhundert auf eine europäische Reformbewegung und er war sich sicher, dass sich die Verantwortlichen wissenschaftlich beraten lassen würden, da dies dem damaligen Zeitgeist der Modernisierung entsprach. Beim Geldstrafengesetz 1922 ist es auch gelungen, die Freiheitsstrafe nachhaltig zurückzudrängen. Unter völlig anderen Bedingungen gelang es auch während der Großen Strafrechtsreform 1969-1975, der Politik Impulse zu geben. Aber schon beim Thema Sicherungsverwahrung zeigen sich im politischen Raum undurchdringliche Strategien der

Beratungsresistenz und Ignoranz gegenüber dem kriminologischen Wissen überdeutlich.

Noch wissen wir zu wenig über den mühsamen Prozess der Modernisierung des Strafrechts. Alle Disziplinen haben sich verändert, so dass Offenheit für Interdisziplinarität heute leichter ist als früher, zugleich zwingt die Komplexität der juristischen Fachsprache die Vertreter der Strafrechtsdogmatik zu einer Selbstbeschränkung, die auf groteske Weise an das hermetische Programm Karl Bindings erinnert, das schon um 1900 unter Strafrechtlern nicht mehr plausibel war. Aber dogmatische Selbstbeschränkung ist heute eine Wahl, kein Zwang. Interdisziplinär hingegen kann man nach wie vor wirkungsmächtig sein und auch die politischen Rahmenbedingungen langfristig beeinflussen. Aber unverkennbar fällt es allen Fachdisziplinen schwer, ihre eigene Sprache zu reflektieren und dann zu übersetzen. Wagen sie es, zwingen sie Medien und Politik zu einer Öffentlichkeitsarbeit, welche stark trivialisiert. Geglückte Kooperationen sind daher selten.

Fußnoten

- 1 Das RStGB war ein generalpräventives Erfolgsstrafrecht, das bei der Strafzumessung einer moralisierenden Täterabwertung nur durch die Obergrenzen des Strafrahmens Grenzen setzte. Diebstahl führte zur kurzen Freiheitsstrafe. Auch sonst hatte es alle Züge eines „Klassenstrafrechts“.
- 2 Die Tätertypologie Franz von Liszts betraf das damals noch nicht ausgearbeitete Sanktionenrecht und ist ein Problem für alle, die sich in eine Liszt-Tradition einfügen möchten. Aber die Täterabwertung der Liszt-Gegner war nicht besser. So gesehen hat sich weniger die Strafrechtstheorie als das Grundrechtsverständnis in den letzten 140 Jahren geändert.
- 3 Claus Roxin, Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs, in: Franz von Liszt zum Gedächtnis – zur Wiederkehr seines Todestages am 21. Juni 1919, 1969, ZStW 81, 1969, 613.
- 4 Wolfgang Naucke, Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, ZStW 94, 1982, S. 525.
- 5 Monika Frommel, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, 1987, S. 97 ff. („Weltanschauliche Polarisierung nach der Jahrhundertwende“). 1882 hatte Franz von Liszt nur einen „Gegner“, Karl Binding, dessen Selbstbeschränkung auf Normenschutz und Dogmatik er attackierte und durch die Vokabeln Gesellschaftsschutz durch Rechtsgüter-schutz ersetzte. Karl Binding war auch der einzige namhafte Strafrechtler, der sich bei der 16-bändigen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ nicht beteiligt hatte. Er war zehn Jahre älter als Liszt und hätte ohne Schützenhilfe keinen Schulenstreit mehr entfachen können.
- 6 Holger Karitzky, Eduard Kohlrausch – Kriminalpolitik in vier Systemen, Eine strafrechtshistorische Biographie, Berlin 2002.
- 7 Friedericke Goltsche, Der Entwurf Radbruch 1922, 2009.
- 8 1906 begann Franz von Liszt eine Debatte um das ‚richtige Recht‘ (ZStW 26 (1906) 553). Er erntete Kritik von H.U. Kantorowicz (MSchrKrim 4 (1907/8) 257) und Radbruch (ZStW 28 (1908) 251). Liszts Einstufung als Naturalisten und die bewusst methodendualistische Konzeption der Neukantianer ist eine Antwort auf einen Versuch des älteren Liszt, normative Entscheidungen pseudo-empirisch zu begründen.
- 9 Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2009.
- 10 Michael Kubink, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 37, 2002, S. 233.
- 11 Hans Achenbach, Historische und dogmatische Grundlagen der straf-tatsystematischen Schuldlehre, 1974. Die Gliederung folgt Hans Welzels „Naturalismus“-Vorwurf aus dem Jahre 1935 und „überwindet diesen Mangel durch ein neues System (funktionaler Schuldbegriff). Historiker würden erst einmal Hans Welzels Polemik, die nicht aus dem Kontext des Jahres 1935 gelöst werden kann, interpretieren, bevor sie eine solche Terminologie akzeptierten. Aber aus dogmatischer Perspektive kann es Sinn machen, zu behaupten, dass die fehlende Trennung zwischen Strafbegründungsschuld (Verantwortung für zurechenbares Unrecht) und Strafzumessungsschuld (individualpräventive Strafzumessung) mit einer Strafbegrenzungslehre, welche mit Argumenten der jeweiligen „Tatschuld“ markiert werden kann. Erst etwa 1969 konnte eine solche den früheren Systemen überlegene Lehre entstehen, da erst 1969 § 46 StGB eingeführt wurde und die Strafrechtswissenschaft nun ein stimmiges System entwickeln konnte.
- 12 Sein Werk: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ 1902, 3. Aufl. 1932, ist im Netz (UB Heidelberg) herunterladbar. Er wurde 1934 wegen seiner jüdischen Vorfahren aus dem Dienst entlassen und emigrierte in die Schweiz. Seine Sprache mutet heute abstoßend an, aber dies zeigt nur, wie

- schnell man bei schlichter Lektüre in eine „Kultur des Denunziatorischen“ verfallen kann, die Bernhard Schlink im Merkur, Nr. 745 vom Juni 2011 beschrieben hat. Die Kriminalpsychiatrie um 1900 war alles andere als humanistisch, sie attackierte eine juristifizierende Tätertypologie, die nicht minder Menschen verachtend war. Diesen Hintergrund muss man sich klar machen.
- 13 Liest man disziplingeschichtliche Studien, zweifelt man daran, dass um 1900 eine Öffnung zur Kriminalpsychiatrie, hätte man sie ernsthaft versucht, fruchtbar werden konnte. Deren Modelle waren damals noch extrem autoritär. Aber sie kritisierten den Zustand der Strafrechtspraxis mit ihren kurzen Freiheitsstrafen als völlig ineffektiv. Bereits mit dieser These konnte man eine Reform begründen. Vgl. zur Kriminologie im Kaiserreich: Silvana Galassi, *Kriminologie im deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*, Franz Steiner Verlag 2004.
 - 14 Eberhard Schmidt, *Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege 1947 und 3. völlig, durcharbeitete und veränderte Auflage 1965*.
 - 15 Dabei ging es nicht um „Vergeltung“ in einem absoluten, das meint zweckfreien Sinne, sondern um eine etatistische Generalprävention (Karl Binding) und um rechtlich begrenzte „Individualprävention“, die indirekt generalpräventiv auf die gesellschaftliche Normüberzeugung wirken sollte (sog. moderne Schule Franz von Liszts).
 - 16 Man lese nur einmal die vielfältigen Stellungnahmen zur Reform der Sicherungsverwahrung. Jenseits aller Kontroversen wird deutlich, dass die Probleme im politischen Raum offenbar nicht sachlich angegangen werden können, weil sie in den Medien hochgekocht werden und spektakuläre Einzelfälle zu populistischen Forderungen und unmenschlichen Ausgrenzungsaktionen führen.
 - 17 Jan Peters, *Die Entwicklung von Sanktionspraxis und Strafrechtsreform von 1871 – 1933*, Kieler Diss. 2000 (Shaker-Verlag).
 - 18 Die große Zahl der Gutachten sind solche zur Schuldfähigkeit. Hingegen gibt es sachverständige Prognosen zur Rückfallgefahr im Erkenntnisverfahren so gut wie nie. Das Strafjustizsystem benötigt sie erst am Ende des Strafvollzuges bei der Frage der vorläufigen Entlassung. Straftäter mit erhöhtem Risiko-Potential werden daher zunächst einmal ohne Diagnostik nach richterlicher Einschätzung entweder zu Bewährungs- oder Freiheitsstrafen verurteilt. Erst am Ende einer langen kriminellen Karriere werden sie zu Kandidaten für eine Sicherungsverwahrung und müssen erst dann im Erkenntnisverfahren wegen einer weiteren schweren Rückfalltat nach § 246a StPO begutachtet werden. Aber die Fragen an den Sachverständigen richten sich auch jetzt nach §§ 66 ff StGB. Auch das reformierte Recht arbeitet noch immer mit Begriffen wie dem des „Hangtäters“. Das ThUG verwendet den der schweren „psychischen Störung“. Beides sind letztlich juristische Begriffe, um die negative Spezialprävention mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu begrenzen. Das ist bereits ein großer Fortschritt, weil die Grundrechte der Betroffenen stärker beachtet werden. Aber eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, um angemessene Routinen bereits im erkennenden Verfahren zu etablieren, ist noch nicht in Sicht. Vgl. hierzu Bosinski, Budde, Frommel, Köhnken, *Zur Häufigkeit von Schuldfähigkeitsgutachten im Erkenntnisverfahren*, *For Psychiatrie, Psychol Kriminol* 4, 2010, S. 202-210.
 - 19 Friederike Goltsche, *Der Entwurf Radbruch 2009*, bewertet Radbruch ahistorisch aus einer heutigen und insb. einer an Grundrechten orientierten normativer Sicht. 1922 hätte eine solche Sicht keine Chance auf Realisierung gehabt. Aber unabhängig davon war für Radbruch die negative Spezialprävention die logisch notwendige Folge der positiven Angebote. Dann wäre diese Verknüpfung typisch für ein an Franz von Liszt orientiertes Denken. Radbruch ist dennoch kein „Schüler“ Liszts, aber er hat diese Elemente übernommen.
 - 20 Sehr treffend geschildert vom Psychiater Jürgen L. Müller in: *NK* 2/2012, S. 54ff.
 - 21 Gerit Thulfaut, *Kriminalpolitik und Strafrechtslehre bei Edmund Mezger (1883-1962)*, Nomos, Baden-Baden 2000.
 - 22 Deutlich zu sehen anhand der erhellenden dogmengeschichtlichen Arbeit von Hans Achenbach, *Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre*, 1974 (zu Reinhard Frank vgl. S.101).
 - 23 Zu Moritz Liepmann und der sehr viel bedeutsameren Dritten Schule vgl. Monika Frommel, *NDB*, Bd. 14, S. 534-535.
 - 24 Wieso nur diese Liszt-Schüler ausgewählt wurden, erklärt die Verfasserin nicht. Reinhard Frank etwa fehlt. Er ist aber als einer der ersten Liszt-Schüler wie eine Brücke zum modernen Strafrechtssystem und dogmengeschichtlich äußerst bedeutsam. Schließlich war er bis in die 1930er Jahre der Klassiker für eine moderne Strafrechtsdogmatik, so wie sie damals verstanden wurde. Sein Kommentar, 1. Aufl. 1897, die letzte 18. Auflage vor dem Tod des Verfassers (1934) stammt aus dem Jahr 1931, repräsentiert das liberale Strafrecht einer 1933 untergegangenen Epoche. Er war einer der ersten Liszt-Schüler, folgte aber wie Robert von Hippel, den die Verfasserin ebenfalls nicht erwähnt, nicht dem Zweckstrafrecht des Meisters, sondern ging eigene Wege. Aber da er wie Gustav Radbruch Varianten einer liberalen Tradition der Strafrechtswissenschaft vor 1933 repräsentierte, wäre es interessant gewesen, wenn die Verfasserin ihre Auswahl erklärt hätte. Nach dem 2. Weltkrieg wurde dieser Denkansatz etwa von Karl Engisch weiter geführt.
 - 25 Sebastian Scheerer/ Doris Lorenz, *MSchrKrim* 89 (2006), S. 436 – 454.
 - 26 David von Mayenburg, *Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus – Hans von Hentig (1887 – 1974)*, 2006, S. 169 ff. zeigt die Absurditäten dieses Liszt-Schülers, der in Kiel gelehrt hat und in den 1930er Jahren emigrieren musste. Bei keinem Kriminologen zeigt sich so deutlich, wie autoritär die Kriminalpsychiatrie damals war. Hans von Hentig rezipierte nämlich diese Lehren stärker als alle anderen, weil er sich als besonders überzeugter Anhänger einer interdisziplinären Methode verstand.
 - 27 Kesper-Biermann, Sylvia: *Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Zum Verhältnis von Wissenschaftsbeziehungen und Politik im Strafrecht 1889 – 1932*, in : Dies/Overath, Petra (Hrsg.), *Die Internationalisierung von Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik (1870 -1930)*. Deutschland im Vergleich, Berliner Wissenschaftsverlag, 2006, S. 85 – 107; vgl. ferner Leon Radzinowicz, *The Roots of the International Association of Criminal Law and their Significance. A Tribute and a Re-Assessment on the Centenary of the IKV*, Freiburg: MPI 1991.
 - 28 Eberhard Schmidt, *Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege 1947 und 3. völlig, durcharbeitete und veränderte Auflage 1965*.
 - 29 Holger Karitzky, *Eduard Kohlrausch – Kriminalpolitik in vier Systemen, Eine strafrechtshistorische Biographie*, Berlin 2002.
 - 30 Silvana Galassi, *Kriminologie im deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*, Franz Steiner Verlag 2004.
 - 31 Dahm/Schaffstein hatten also 1933 eine Teilverlage geliefert. Beide sind auch noch „Liszt-Enkel“. Dahm war der ungeliebte Habilitand von Gustav Radbruch, Schaffstein hatte bei Robert von Hippel habilitiert – eine Tragödie auf der ganzen Linie für überzeugte Liszt-Anhänger.

Stefan Harrendorf zu

Endrass, Jérôme / Rossegger, Astrid / Urbaniok, Frank / Borchard, Bernd (Hrsg.): *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Psychiatrie*, Berlin 2012

Die vier Zürcher Psychologen bzw. Psychiater *Endrass, Rossegger, Urbaniok* und *Borchard* legen (zusammen mit 40 weiteren Autoren) ein umfassendes Werk zur therapeutischen Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern in (vor allem stationären) forensischen Settings vor. Damit zielt das Buch auf einen Bereich, der in

den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen hat. Die durch die Entscheidung des BVerfG v. 4. Mai 2011¹ erneut gestiegenen Erwartungen an die Therapie von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit entsprechender Vornotierung ebenso wie die schon vor Jahren als obligatorisch eingeführte Sozialtherapie von Sexualstraftätern nach § 9 Abs. 1 StVollzG, deren Erweiterung um Gewaltstraftäter im Musterentwurf für ein Strafvollzugsgesetz, auf den sich zehn Bundesländer verständigt haben, vorgesehen² und in den geltenden niedersächsischen³ und bayerischen⁴ Gesetzen bereits umgesetzt ist, dokumentieren eindrucksvoll, welchen Stellenwert die Therapie als gefährlich eingestuft Straftäter heutzutage einnimmt.